



*Turn- und Sportbund Schwäbisch Gmünd 1844 e.V.*

TSB-Geschäftsstelle  
Löhle 1  
73527 Schwäbisch Gmünd  
Telefon 07171-75793  
[Mail: info@tsb.gd](mailto:info@tsb.gd)  
[www.tsb.gd](http://www.tsb.gd)

## **\*\*Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt\*\***

### **\*Präambel Kurzform\***

Als moderner, proaktiver Verein, mit mehr als 2000 Mitgliedern, möchten wir vor kritischen, gesellschaftlichen Themen, die auch unseren Verein betreffen, nicht die Augen verschließen. Daher möchten wir, den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und allen weiteren Vereinsmitglieder durch unser folgendes Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt ein sicheres und gesundes Vereinsleben bieten.

### **\*Präambel\***

In Deutschland verzeichnen Sportvereine und -verbände derzeit mehr als 27 Millionen Mitgliedschaften, rund ein Drittel davon sind junge Menschen, die ihrem sportlichen Interesse naheifern. Unser Verein verzeichnet dabei mittlerweile mehr als 7000 Mitgliedschaften und stellt somit einen wichtigen Ort für jugendliche Freizeitaktivitäten dar.

Das Vereinsleben ist oft von einer familiären Atmosphäre geprägt, und es entwickeln sich nicht selten Freundschaften, die auch außerhalb des Sports gelebt werden. Trainerinnen und Trainer werden häufig als enge Vertraute und Ansprechpartner/-innen gesehen. Doch das heimische und zum Teil intime Vereinsleben bringt in Kombination mit den Eigenschaften des Sports auch Risiken für den Schutz der Kinder und Jugendlichen mit sich.

Sport zeichnet sich durch ein hohes Maß an Körperzentriertheit aus. Sich zu bewegen, auf seinen Körper zu achten, ihn zu fordern und zu pflegen, während des Trainings zu schwitzen, mit den Vereinskameradinnen oder Vereinskameraden duschen zu gehen, Trainingslager mit Übernachtungen zu absolvieren, im Leistungssport auch Einzeltrainings zu erhalten, Mentoren und Trainer/-innen zu haben, sind wesentliche Merkmale. All diese Kennzeichen, welche den Sport so unverkennbar machen, bringen jedoch auch die Möglichkeit mit sich, Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisse zu missbrauchen.



*turn- und Sportbund Schwäbisch Gmünd 1844 e.V.*

Für potenzielle Täterinnen und Täter bedeutet dies, dass sie im Bereich des Vereinslebens Übergriffe deutlich einfacher planen und durchführen können, als in anderen Lebensbereichen. Im Zuge dessen rückte das Thema sexualisierte Gewalt im Sport in den letzten Jahren immer mehr in den Vordergrund.

Unter sexualisierter Gewalt lässt sich eine Art des Missbrauchs verstehen, welcher sich des Mittels der Sexualität bedient, jedoch nicht zwangsläufig auf die Befriedigung sexueller Bedürfnisse abzielt. Sexualisierte Gewalt kann in den verschiedensten Formen auftreten und reicht von dem bloßen Nachpfeifen, über scheinbar ungewolltes Berühren oder Küssen, bis hin zum Erzwingen von Geschlechtsverkehr oder sexuellen Handlungen. Grundsätzlich lässt sie sich der physischen und psychischen Gewalt nebenordnen.

Laut der „Safe-Sport-Studie“ der Sporthochschule Köln aus dem Jahr 2017 hat jede/r dritte Sportler in einem Verein bereits Erfahrungen mit sexueller Gewalt gemacht. Dies sind bei derzeitigem Mitgliederstand etwa 9 Millionen Athletinnen und Athleten oder auch 100 Sportlerinnen und Sportler pro Verein, wenn von einer durchschnittlichen Mitgliederzahl von 300 Personen ausgeht. Da unser Verein weit über dieser Mitgliederzahl liegt, ist es umso wichtiger, dagegen vorzugehen. Folgen von sexueller Gewalt sind oft psychische Beschwerden, Trainingsgruppen- oder Vereinswechsel, im schlimmsten Fall sogar Suizid.

Der DOSB und der DSJ sowie die Landessportjugend setzen sich seit 2010 vermehrt für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein, nachdem Fälle sexueller Übergriffe publik wurden. Das Ziel unseres Vereins kann dementsprechend nur sein, dort anzuknüpfen und dem Beispiel der DSJ und seiner Landessportjugend Folge zu leisten. Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt sind als Querschnittsaufgabe innerhalb des Vereins anzusehen und seinem Tätigkeitsbereich zuzuordnen.

Das aufgestellte Konzept dient zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und der Vereinsmitarbeiter. Die Handlungsschritte haben einen verpflichtenden Charakter und sollen als Kompass für eine sichere Arbeit dienen.

#### **\*Ansprechpartner\***

Der TSB Schwäbisch Gmünd verpflichtet sich zur Ernennung eines Mitglieds, welches sich zum Thema "Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt" verantwortlich zeichnet. Mit Beschluss vom [Datum] wurde diese Ansprechperson in der Satzung zum Kreis des erweiterten Vorstands aufgenommen. Die Rolle der Ansprechpersonen wurde mit einem weiblichen und einem männlichen Mitglied besetzt, um potenziellen Opfern die Möglichkeit



zu geben, sich die Ansprechperson auszuwählen, der eher Vertrauen entgegengebracht werden kann.

Die Ansprechpartner des TSB Schwäbisch Gmünd sind:

Name: Alexander May und Lisa Hummel

Wichtig: An die Ansprechpartner kann sich jeder bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen wenden. Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen, ist NICHT die Aufgabe der Ansprechpartner. Es ist die Aufgabe von Profis, die Opfer zu betreuen, Täter/-innen zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden.

Die Vertrauensperson des TSB Schwäbisch Gmünd und der jeweiligen Abteilung ist in der Regel dafür zuständig,

- erster Ansprechpartner zu sein und um zu professionellen Organisationen zu vermitteln.
- Sie ist Kontaktperson bei konkretem oder vagem Verdacht, bei Fragen zum Thema und bei konkreten Fällen für:
- alle Mitglieder, insbesondere aber für Kinder und Jugendliche des TSB Schwäbisch Gmünd
- Mitarbeiter/-innen von Fachberatungsstellen oder anderen externen Stellen, die von Täter/-innen aus Kreisen des Bundes erfahren

Sie organisiert ein erstes internes Krisenmanagement, dazu gehört:

- Einbeziehung einer Fachberatungsstelle der Stadt Wuppertal zur Beratung des weiteren Vorgehens und evtl. zur Verdachtsabklärung, ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für den/die Anfragenden selbst
- Information an die Verantwortlichen, z.B. Vorstand, wenn nötig
- Herbeiführung einer Entscheidung über die nächsten Schritte
- Dokumentation der Anfrage und des Vorgehens

Weitere Aufgaben des Ansprechpartners:

- Vernetzung durch Kontaktpflege zu Fach- und Beratungsstellen und Teilnahme an Netzwerktreffen
- Zur Enttabuisierung und Stärkung der Mitarbeiter werden einzelne Fallbeispiele, Präventionsmaßnahmen besprochen und erprobt. Die Strukturen und Abläufe im Vereinsalltag des TSB Schwäbisch Gmünd werden gemeinsam überprüft und besprochen. Wichtig: Fehlverhalten nicht tabuisieren. Anregungen zu Präventionsmaßnahmen geben
- Regelmäßige Fortbildungen zum Thema der sexuellen Gewalt organisieren und planen
- Anregungen zum Thema in Aus- und Fortbildungen einbringen
- Sexuelle Gewalt innerhalb des TSB Schw. Gmünd gemeinsam mit dem jeweiligen Vorstand zur Anzeige bringen



## **Ansprechpartner Kurzfassung**

Der TSB Schwäbisch Gmünd hat zwei Ansprechpartner männlich und weiblich und den Ansprechpartner aus der Abteilung, die für alle Mitglieder, aber auch für alle Mitarbeiter, Ansprechpartner und erste Anlaufstelle bei Fragen und konkreten Vorfällen zum Thema sexuelle Gewalt sind.

### **\*Präventionsmaßnahmen\***

1. \*\*Sensibilisierung und Schulung:\*\* Alle Trainer/-innen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen werden angehalten, sich zu Beginn ihrer Tätigkeit im Verein zum Thema "Prävention sexualisierter Gewalt" aufzuklären und sich einzulesen.

2. \*\*Transparenz und Offenheit:\*\* Die grundlegenden Prinzipien des Schutzkonzepts werden öffentlich gemacht und sind für alle Mitglieder einsehbar. Informationen werden regelmäßig aktualisiert und kommuniziert.

3. \*\*Festlegung von Verhaltensregeln:\*\* Es werden klare Verhaltensregeln für alle Mitglieder des Vereins formuliert und kommuniziert, um Grenzen zu setzen und einen respektvollen Umgang miteinander zu fördern. (s.Anlage)

4. \*\*Maßnahmen gegen Machtmissbrauch:\*\* Um Machtmissbrauch vorzubeugen, wird darauf geachtet, dass Trainer/-innen und Betreuer/-innen nicht in Situationen gelangen, in denen sie übermäßigen Einfluss auf Einzelne ausüben könnten.

5. \*\*Elternarbeit:\*\* Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist essentiell. Informationen über das Schutzkonzept werden transparent mit den Eltern geteilt, und ihre aktive Mitwirkung wird gefördert.

### **\*Interventionsmaßnahmen\***

1. \*\*Klare Meldestrukturen:\*\* Es existieren klare und nachvollziehbare Strukturen für die Meldung von Verdachtsmomenten. Alle Vereinsmitglieder sind dazu aufgefordert, Verdachtsmomente ohne Verzögerung zu melden.



2. **\*\*Kooperation mit Fachkräften:\*\*** Im Ernstfall erfolgt die Zusammenarbeit mit externen Fachkräften wie Psychologen, Therapeuten oder der örtlichen Polizei. Dies gewährleistet eine angemessene und professionelle Unterstützung für Betroffene und deren Familien.

3. **\*\*Maßnahmenkatalog:\*\*** Ein klar definierter Maßnahmenkatalog regelt, wie der Verein bei konkreten Verdachtsmomenten vorgeht. Dies beinhaltet sowohl die Unterstützung der Betroffenen als auch disziplinarische Maßnahmen gegenüber Täterinnen und Tätern.

Abschließend unterstreicht der TSB Schwäbisch Gmünd sein Bekenntnis zum aktiven Schutz seiner Mitglieder vor sexueller Gewalt und setzt sich fortwährend für die Weiterentwicklung und Anpassung dieses Schutzkonzepts ein. Es ist ein stetiger Prozess, der die Sensibilisierung, Prävention und Intervention im Vereinsleben fest verankert.

### **Fortbildung und Aufklärung**

Das Thema „sexualisierte Gewalt“ ist ein sehr sensibles Thema. Es lässt sich nicht in Schwarz und Weiß teilen, da es für jedes Individuum individuelle Grenzen gibt, die respektiert werden müssen. So ist es für die eine Person kein Problem mit anderen Gleichaltrigen duschen zu gehen und für eine andere Person kann es eine Grenzüberschreitung sein, zur Begrüßung umarmt zu werden. In Fort- und Ausbildungen können insbesondere die Ansprechpersonen (Namen)

### **Verhaltensregeln**

Für die meisten Mitglieder des TSB Schwäbisch Gmünd stellen die hier aufgestellten Verhaltensregeln Selbstverständlichkeiten dar. Es ist dennoch wichtig, insbesondere Kindern und Jugendlichen mit diesen Verhaltensregeln eine Orientierung zu bieten. Es ist oft für Kinder nicht direkt ersichtlich, welche Verhaltensweisen von Erwachsenen eventuell bestimmte Bereiche - zum Beispiel der Privatsphäre – überschreiten.

Wir möchten, dass die Kinder des TSB Schwäbisch Gmünd unter anderem mit diesen Verhaltensregeln in die Lage versetzt werden, auch Erwachsenen ein bestimmtes „Nein“ entgegenzusetzen, wenn sie das Gefühl haben, dass die Verhaltensweise des Erwachsenen nicht in „Ordnung“ ist.

1. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
2. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.
3. Wir achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers bei Körper Kontakt und reagieren entsprechend.



4. Der Übungsleiter/die Übungsleiterin duscht grundsätzlich nicht mit den Kindern und Jugendlichen. Dabei kann es Ausnahmen geben. Jedoch muss der Übungsleiter/die Übungsleiterin dabei immer bekleidet sein.
5. Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses durch einen gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen. Wichtig hierbei ist: zuerst Anklopfen, dann die Kinder bitten sich etwas überzuziehen. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten.
6. Alle Übungsstunden, die mit Kindern stattfinden, werden idealerweise mit zwei Personen besetzt. Hier greift nicht nur das Vier-Augen-Prinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht: Wenn ein Kind die Halle verlässt, oder getröstet werden muss, sollten die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein bleiben.
7. Unterstützung beim Toilettengang kleinerer Kinder: Es sollte mit den Eltern in der ersten Stunde abgesprochen werden, wie das Kind unterstützt werden sollte und von wem.
8. Vereinsfahrten werden grundsätzlich von mindestens zwei Personen begleitet, einer männlichen und einer weiblichen. Dies können neben Übungsleitern auch Elternteile sein.
9. Übernachtungssituation: Kinder/Jugendliche und Betreuer/-innen übernachten grundsätzlich in getrennten Räumen.
10. Einzeltrainings werden vorher abgesprochen und angekündigt. Zudem sollte das Training in den Trainingsstätten stattfinden.
11. Regel für den Umgang aller untereinander: „Ich tue keinem anderen etwas, von dem ich auch nicht will, dass es mir angetan wird.“

### **Zusammenfassung Verhaltensregeln**

Der TSB Schwäbisch Gmünd hat Verhaltensregeln für Mitglieder und Mitarbeiter aufgestellt, die einen geordneten Umgang untereinander im Verein gewährleisten.

### **Fortbildung und Aufklärung**

Das Thema „sexualisierte Gewalt“ ist ein sehr sensibles Thema. Es lässt sich nicht in Schwarz und Weiß teilen, da es für jedes Individuum individuelle Grenzen gibt, die respektiert werden müssen. So ist es für die eine Person kein Problem mit anderen Gleichaltrigen duschen zu gehen und für eine andere Person kann es eine Grenzüberschreitung sein, zur Begrüßung umarmt zu werden. In Fort- und Ausbildungen können insbesondere die Ansprechpersonen des Vereins eine Sensibilität für das Thema entwickeln und auf Grundlage dieser Sensibilität eine Vereinskultur fördern, in der sich jedes Mitglied wohl fühlt.



Anschließend wird jedes neue Mitglied auf das Schutzkonzept hingewiesen und mit den Verhaltensregeln im Verein vertraut gemacht.

### **Ehrenkodex**

Der Ehrenkodex ist eine Selbstverpflichtung, die jeder Übungsleiter/-in, Trainer/-in beim TSB Schwäbisch Gmünd leben sollte. Neben Fragen der Privatsphäre und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen im sexuellen Sinne, umfasst der Ehrenkodex noch einige weitere Punkte die Kinder- und Jugendarbeit betreffen, wie zum Beispiel die Schaffung gerechter Rahmenbedingungen, seine Vorbildfunktion wahrzunehmen und aktiv zur Konfliktbewältigung beizutragen.

### **Erweitertes Führungszeugnis**

**Der TSB Schwäbisch Gmünd ist verpflichtet, von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht anzufordern.**

**Das Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Strafregister. Verurteilungen sind erst ab einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten vermerkt.**

**Das erweiterte Führungszeugnis gilt für Personen, die in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, was über eine entsprechende Bestätigung des Trägers, des Vereins, der Einrichtung oder der Initiative nachgewiesen werden muss.**

**Der Gesetzgeber mit dem § 30a BZRG explizit die Verbindung zu § 72a SGB VIII geschaffen und gleichzeitig den möglichen Personenkreis auch auf ehrenamtlich Tätige ausgedehnt. Damit verbunden ist keine gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung, ein erweitertes Führungszeugnis auch von ehrenamtlichen vorlegen zu lassen, aber es gibt Organisationen eine Berechtigung dazu. Die Erweiterung des Führungszeugnisses bedeutet, dass nunmehr auch Straftaten im minderschweren Bereich im Führungszeugnis zu sehen sind. Dies gilt aber nur für die Strafbestände, die im § 72a SGB VIII aufgezählt sind, sowie für folgende §§ des StGB (Strafgesetzbuch):**

- § 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung)
- § 233 StGB (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft)
- § 233a StGB (Förderung des Menschenhandels)
- § 234 StGB (Menschenraub)
- § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger)
- § 236 StGB (Kinderhandel)



**Die Erweiterung des Führungszeugnisses umfasst auch Jugendstrafen von mehr als einem Jahr wegen schwerer Sexualstraftaten. Neu ist darüber hinaus, dass die genannten Verurteilungen sowie einschlägige Jugendstrafen zehn Jahre im Zentralregister archiviert werden.**

### **§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

**(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 182 bis 184g, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.**

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtliche tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Person mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die in den Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Informationen erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Person von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen



ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach einer Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

### **Checkliste für den Krisenfall**

Der TSB Schwäbisch Gmünd verpflichtet sich, alle Mitglieder und Mitarbeiter, insbesondere jene, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, aufzurufen, einzugreifen, wenn im Umfeld des Sportes gegen den Ehrenkodex verstoßen wird und im „Konflikt- und Verdachtsfall“ professionelle, fachliche Unterstützung hinzuziehen und die Verantwortlichen auf Leitungsebene zu informieren. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

### **Der konkrete Verdachtsfall – worauf muss ich achten?**

„Wer Vorfälle sexualisierter Gewalt beobachtet oder davon erfährt, gerät oftmals in eine Zwickmühle: Zum einen möchte die Person das Opfer schützen, zum anderen möchte sie den Täter oder die Täterin nicht ohne Beweise anprangern. Wir sind unter Umständen entsetzt, vielleicht auch wütend und können die Vorstellung kaum aushalten, dass das Kind solche Erfahrungen machen musste und vielleicht auch noch gegenwärtig macht.

Zum Wohle des Kindes ist es jetzt wichtig, nicht den Kopf zu verlieren. Kinder brauchen die Sicherheit, dass wir nicht voreilig, vielleicht über ihren Kopf hinweg, sondern besonnen handeln.“

### **Das bedeutet beim TSB-Schwäbisch Gmünd im konkreten Fall:**

#### Ruhe bewahren

Dem Kind/Jugendlichen zuhören, Glauben schenken, es ermutigen

- Eigene Gefühle klären
- Nicht überstürzt handeln und nichts versprechen, was man anschließend nicht halten kann. Teile dem oder der Betroffenen mit, dass du dir selbst Hilfe und Unterstützung holen wirst
- Aussagen und Situationen protokollieren
- Verdachtsfall während der Freizeiten: Leitung informieren. Das Erzählte wird vertraulich behandelt
- Kontakt zu einer Vertrauensperson aufnehmen



**Vertrauensperson 1:**

Alexander May

**Vertrauensperson 2:**

Lisa Hummel

Beim weiteren Vorgehen, Faktoren wie Alter, Geschlecht, Entwicklung oder Kultur berücksichtigen

Keine Entscheidung über den Kopf des Kindes oder des Jugendlichen hinweg fällen, beispielsweise durch eine Strafanzeige aus eigener Motivation, das wäre weitere Gewalt. Verbindliche Absprachen mit Kindern/Jugendlichen bei Kontakten und über das weitere Vorgehen treffen

**Keine Informationen an den Verdächtigen oder die Verdächtige**

Bei erheblichen Grenzverletzungen werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten informiert

Gemeinsam wird professionelle Hilfe gesucht

Ein Kriseninterventionsplan wird mit einer Fachberatungsstelle erstellt und umgesetzt

**Akuter Notfall beim TSB Schwäbisch Gmünd:**

Sollte sich das Kind, der/die Jugendliche in einer aktuellen bedrohlichen Situation befinden, sofort den Kindernotdienst bzw. das Jugendamt anrufen und die Vertrauensperson des Vereins informieren. Bei einem akuten Vorfall von Gewalt/Vergewaltigung: eine (Not-) Ärztin/einen (Not-) Arzt und nach Absprache mit dieser/diesem und nur auf Wunsch des Opfers auch die Polizei rufen.

Damit sind die Endversorgung und die Beweissicherung gewährleistet. Zudem wird die Vertrauensperson des TSB Schwäbisch Gmünd informiert.

**Telefonische Meldung beim TSB Schwäbisch Gmünd:**

Gehen beim TSB Schwäbisch Gmünd telefonische Meldungen zu einem Vorfall im Feld sexualisierter Gewalt ein, sollte dies in einem vorgesehenen Gesprächsprotokoll aufgenommen und gespeichert werden. Danach erfolgt eine Weiterleitung des Protokolls an die Vertrauensperson.

**Im Ernstfall Kurzfassung**

Erfahren wir von einem Fall sexualisierter Gewalt, so schenken wir dem Opfer, ohne eigene Bewertung, Glauben und wenden uns an die Vertrauensperson. Wir handeln nicht aus eigener Motivation, sondern stellen den Schutz der Kinder und Jugendlichen an erste Stelle.



## **EHRENKODEX**

**für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sport,  
die mit Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen arbeiten oder sie betreuen.**

**Hiermit verpflichte ich mich,**

- dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden jungen Erwachsenen zu achten und seine Entwicklung zu fördern.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechende Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu schaffen.
- das Recht des mir anvertrauten Kindes; Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art auszuüben.
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und Professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Land Baden-Württemberg) sowie die Verantwortlichen z.B. Vorgesetzte/Vorstand auf der Leitungsebene zu informieren.
- diesen Ehrenkodex auch im Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern einzuhalten.

Name: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Abteilung: \_\_\_\_\_

---

Datum/Ort Unterschrift



**Kurzversion:**

**Einleitung:**

Der TSB Schwäbisch Gmünd bekennt sich klar und deutlich zum Schutz seiner Mitglieder vor sexualisierter Gewalt. Dieses Schutzkonzept dient als Grundlage, um präventive und intervenierende Maßnahmen zu etablieren und so ein sicheres Umfeld für alle Vereinsmitglieder zu gewährleisten.

**I. Zielsetzung:**

Das übergeordnete Ziel besteht darin, präventive Maßnahmen zu implementieren, um sexualisierte Gewalt im Verein zu verhindern. Im Ernstfall sollen klare Interventionsmaßnahmen greifen, um die Betroffenen zu schützen und Täter/-innen angemessen zu ahnden.

**II. Organisatorische Struktur:**

1. Einsetzung einer Verantwortungsperson: Der Verein benennt eine qualifizierte Person als zuständige Vertrauensperson für den Schutz vor sexualisierter Gewalt.

2. Sensibilisierung der Vereinsmitglieder: Alle Mitglieder werden über das Schutzkonzept informiert, um ein Bewusstsein für das Thema zu schaffen.

**III. Präventionsmaßnahmen:**

1. \*Sensibilisierung und Schulung:\* Alle Trainer/-innen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen werden angehalten, sich zu Beginn ihrer Tätigkeit im Verein zum Thema "Prävention sexualisierter Gewalt" aufzuklären und sich einzulesen.

2. Transparenz und Offenheit: Die grundlegenden Prinzipien des Schutzkonzepts werden öffentlich gemacht, regelmäßig aktualisiert und für alle Mitglieder einsehbar.



3. Festlegung von Verhaltensregeln: Klare Verhaltensregeln für alle Mitglieder fördern einen respektvollen Umgang und setzen klare Grenzen.

4. Maßnahmen gegen Machtmissbrauch: Verhindern von Situationen, in denen Trainer/-innen übermäßigen Einfluss ausüben könnten.

5. Elternarbeit: Transparente Kommunikation mit den Eltern über das Schutzkonzept und aktive Einbindung in die Präventionsmaßnahmen.

#### **IV. Interventionsmaßnahmen:**

1. Klare Meldestrukturen: Alle Mitglieder sind aufgefordert, Verdachtsmomente ohne Verzögerung zu melden.

2. Kooperation mit Fachkräften: Zusammenarbeit mit Psychologen, Therapeuten oder der örtlichen Polizei im Ernstfall.

3. Maßnahmenkatalog: Ein klar definierter Katalog regelt den Umgang mit konkreten Verdachtsmomenten, sowohl in der Unterstützung der Betroffenen als auch in disziplinarischen Maßnahmen.

Abschließend bekräftigt der TSB Schwäbisch Gmünd sein fortwährendes Engagement für den aktiven Schutz seiner knapp 2000 Mitglieder vor sexualisierter Gewalt. Dieses Schutzkonzept ist ein lebendiger Prozess, der kontinuierlich weiterentwickelt wird, um höchstmöglichen Schutz zu gewährleisten.